



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3501

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.06.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	23.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

**Abwassergebührenkalkulation;
Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 31.05.2022,
Anfrage der Fraktion Die Fraktion vom 18.05.202 und der Fraktion CDU, FDP, Die
Unabhängigen vom 22.05.2022**

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Antrag und Anfragen

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt zu überprüfen, ob die Entscheidung des OVG Münster vom 17. Mai 2022, Az.: 9A 1019/20 zur Berechnung von Abwassergebühren eine Neuberechnung der Gebührensatzung und Veranlagung erfordert. In diesem Fall wird um Vorlage einer Neukalkulation gebeten. Die Anfragen der Fraktionen Die Fraktion, sowie der Fraktionen CDU, FDP und die Unabhängigen beziehen sich ebenfalls auf die Auswirkungen des OVG-Urteils auf die Abwassergebührenkalkulation in Hennef

2. Urteil des OVG und Auswirkung auf die Abwassergebührenkalkulation in Hennef

Das neue gebührenrechtliche OVG-NRW-Urteil hat den gleichzeitigen Ansatz von einer Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung für unzulässig erklärt. An der bisherigen Rechtsprechung wird nicht mehr festgehalten. Außerdem wurde die Berechnungsmethode des kalkulatorischen Zinssatzes auf Basis des Durchschnittszinssatzes über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr akzeptiert, sondern nur über einen Zeitraum von 10 Jahren.

2.1 Gleichzeitiger Ansatz von Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Nominalverzinsung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in einem Urteil über die Rechtmäßigkeit der Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 seine langjährige Rechtsprechung zum gleichzeitigen Ansatz der Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie der kalkulatorischen Nominalverzinsung geändert.

Als Begründung wird aufgeführt, dass durch die zu vereinnahmenden Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen sei. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er zu einem doppelten Inflationsausgleich führt.

Aktuelle Abwassergebührekalkulation Hennef: Ansatz von Abschreibungen nach **Anschaffungs- und Herstellkosten** und einem kalkulatorischen Zins. Daher trifft obige Aussage nicht auf Hennef zu.

2.2 Berechnungsmethodik des kalkulatorischen Zinssatzes

Eine kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen ergibt nach der geänderten Rechtsprechung, ist nicht mehr anwendbar.

Das OVG stellt Folgendes klar: Wählt die Gemeinde einen einheitlichen Nominalzinssatz für die gemeinsame Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital und orientiert sich dabei aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität an dem für das Eigenkapital ermittelten Zinssatz auch bei der Verzinsung des Fremdkapitals, hält es der Senat nur für sachlich vertretbar, den **zehnjährigen Durchschnitt** der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ohne einen (pauschalen) Zuschlag von bis zu ca. 0,5 Prozentpunkten zugrunde zu legen. Sollte der von der Gemeinde getrennt ermittelte Fremdkapitalzinssatz den ermittelten Eigenkapitalzinssatz übersteigen, kann dem dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde Eigen- und Fremdkapital mit jeweils eigenen Zinssätzen getrennt oder auch mit einem gewichteten Mischzinssatz gemeinsam verzinst.

Lt. OVG Münster müsste berechnungsmethodisch für die Gebührekalkulation z. B. für das Gebührenerhebungsjahr 2022 gewissermaßen auf die Emissionsrenditen des Vorvorjahres des Veranlagungsjahres - also aus dem Jahr 2020 – abgestellt werden, die bei der Deutschen Bundesbank abrufbar sind. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Nominalzinssatzes werden somit auf die Jahre 2011 bis 2020 abgestellt. Dies würde einen Zinssatz von **0,72%** ergeben. Diese neue Berechnungsmethode des OVG NRW berücksichtigt somit nicht mehr, dass die Zinsen einerseits in den 90-iger Jahren des letzten Jahrtausends sehr hoch waren und andererseits seit dem Jahr 2008 gesunken sind, sondern es werden lediglich die Zinsentwicklungen der letzten 10 Jahre berücksichtigt, obwohl das Anlagevermögen ein Durchschnittsalter von 20 Jahren hat.

3. Auswirkungen auf die Abwassergebührenkalkulation Hennef

Die Auswirkungen werden derzeit geprüft.

Bisher wurden in Hennef die lt. KAG bestehenden Wahlrechte bei der Gebührenkalkulation stets zugunsten der Gebührenzahler angesetzt, wie der Ansatz der Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellkosten sowie der Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes von 3%. Des Weiteren wurden zur Stabilisierung der Gebühren die Beitragsauflösungen ohne rechtlich zwingenden Grund angesetzt.

Hennef (Sieg), den 07.06.2022

Klaus Barth
Vorstand